



Brüssel, den 15. April 2015  
(OR. en)

7525/15  
ADD 2

UD 54

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 7382/1/15 REV 1 UD 47

Betr.: Aktionsplan für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union und Hongkong, China

– Billigung

#### Aktionsplan für die Zusammenarbeit im Zollwesen zwischen der EU und Hongkong: Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, in der sie

- die Auffassung vertritt, dass eine Billigung des Aktionsplans für die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden in der Europäischen Union und Hongkong, China, durch den Rat rechtlich nicht erforderlich ist,
- die Auffassung vertritt, dass sie gemäß Artikel 17 EUV ermächtigt ist, diesen Aktionsplan im Namen der Europäischen Union zu unterzeichnen, und
- ihre Absicht bekundet, den vom Rat vorgeschlagenen Änderungen am Text des Aktionsplans nicht zuzustimmen.

Der Rat weist darauf hin, dass in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegt ist, dass jedes Organ nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse handelt. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 EUV gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge zu den Aufgaben des Rates. Die Kommission kann die Vertretung der Europäischen Union nach außen nicht allein auf der Grundlage des Artikels 17 Absatz 1 EUV autonom wahrnehmen, ohne beim Inhalt von Instrumenten, die politische Verpflichtungen im Namen der Union enthalten, die Rolle des Rates im Bereich der Festlegung der Politik zu beachten. Die Vertretung der Union und die Bestimmung des politischen Inhalts der Standpunkte, die im Namen der Union zu vertreten sind, stellen zwei gesonderte Aufgaben dar. Die Festlegung des Standpunkts der Union in Bezug auf politische Fragen, die in dem Aktionsplan behandelt werden, ist Teil der dem Rat zukommenden Aufgabe der Festlegung der Politik.

---